

GRECO-Empfehlungen zur Parteienfinanzierung

64. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen empfiehlt GRECO Liechtenstein Folgendes:

- i. sicherzustellen, dass alle politischen Parteien in Liechtenstein über einen geeigneten Status bzw. eine geeignete Rechtsform verfügen, welche den Besonderheiten von politischen Parteien Rechnung trägt und die nötige Rechtsfähigkeit mit sich bringt (Abs. 49),
- ii. i) die Einführung geeigneter Buchhaltungsrichtlinien und -formate, die ausdrücklich auf die Finanzierung aller politischen Parteien und Wahlkämpfe anwendbar sind und ihre verschiedenen Einkommensquellen, Ausgaben, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten berücksichtigen und ii) eine umfassende Konsolidierung der Geschäftsbücher der Parteien, um alle direkt oder indirekt mit ihnen verbundenen oder sonstwie von ihnen kontrollierten Organe zu erfassen (Abs. 50),
- iii. die Suche nach Möglichkeiten, um Transparenz bezüglich der Beiträge durch Dritte zur Parteien- und Wahlkampffinanzierung zu gewährleisten (Abs. 51),
- iv. i) die gesetzliche Verpflichtung politischer Parteien sowie ggf. anderer Kampagnenteilnehmer, alle Formen von Fördermitteln und privater Unterstützung unter Angabe ihrer Art und Höhe zu erfassen, auch im Fall von Gütern und Dienstleistungen, die kostenfrei oder zum Vorzugspreis bereitgestellt werden, und auch für Darlehen, ii) ein allgemeines Verbot von Spenden von Personen oder Organen einzuführen, die der politischen Partei bzw. dem politischen Kandidaten ihre Identität vorenthalten und iii) dass die Rechtslage bezüglich finanzieller Beiträge von Wählergruppen an politische Parteien sowie privater Zuwendungen an diese Gruppen geklärt wird und die entsprechenden Finanzflüsse ordnungsgemäß erfasst werden (Abs. 53),
- v. i) die Umsetzung von Massnahmen, um die wirksame, regelmässige und fristgerechte Veröffentlichung angemessener Jahresrechnungen durch politische Parteien und ggf. andere Wahlkampfteilnehmer sicherzustellen und ii) die damit einhergehende Offenlegung von Spenden ab einer bestimmten Höhe, gemeinsam mit der Identität der jeweiligen Spender (Abs. 54),

- vi. i) die Einführung eines Mechanismus zur unabhängigen Aufsicht der Parteien- und Wahlkampffinanzierung mit allen nötigen Befugnissen und Ressourcen zur angemessenen Durchführung seiner Kontrollaufgaben und ii) das Verpflichten politischer Parteien und ggf. anderer Wahlkampfteilnehmer zur periodischen – mindestens einmal pro Jahr für politische Parteien – Vorlage von Bilanzen, welche alle nötigen Informationen enthalten, die für eine umfängliche Finanzkontrolle nötig sind (Abs. 59),
- vii. verbesserte Aufsichtsmaßnahmen einschliesslich der periodischen Veröffentlichung der Ergebnisse bzw. Erkenntnisse bezüglich der Regelkonformität einzelner Parteien (Abs. 60),
- viii. i) die Ergänzung der Gesetzgebung durch wirksame, verhältnismässige und abschreckende Sanktionen, die im Fall von unterschiedlichen Verstössen gegen die Vorschriften zur Parteien- und ggf. Wahlkampffinanzierung verhängt werden können, und ii) die ausdrückliche Befugnis der Aufsichtsbehörde, beim Verdacht einer Straftat die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten (Abs. 61).